

Unterstützung gewährt werde. Die Deputation unterläßt daher nicht, nachdem der Herr Staatsminister des Innern, welchem von der Hartmann'schen Eingabe und dem Vorhaben der Deputation Mittheilung geschehen, sein Einverständnis hiermit zu erkennen gegeben hat, eines der alternativen Gesuche Herrn Hartmann's zu bevortworten, und schlägt der geehrten Kammer den Beschluß vor:

die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, dem Fabricanten Richard Hartmann zur Begründung und dem umfanglichen Betriebe einer Locomotivenbauanstalt in Chemnitz einen extraordinären Vorschuß bis zu 30,000 Thlr. auf 10 Jahre, und zwar auf die ersten 5 Jahre ohne Zinsen, auf die übrige Zeit gegen 3% Zinsen und unter nachher eintretender Rückzahlung in zu bestimmenden terminlichen Raten, gegen Verpfändung der Hartmann'schen Grundstücke daselbst, aus der Staatscasse zu verabreichen.

Zu II.

Die hohe Staatsregierung erinnert daran, daß sie es sich längst habe angelegen sein lassen, eine Maschinenflachsweberei in Sachsen hervorzurufen. Es hätten aber hierzu die bisher getroffenen Maaßregeln nicht führen können. Das Bedürfnis dafür stelle sich jedoch immer dringender dar; denn würde eine tüchtige Maschinenweberei für die inländische Leinwandfabrication schon mancherlei Vortheile gewähren, so werde ihr Nutzen noch weit größer für das Emporkommen eines einträglichen und umfanglichen Flachsbaues sein, da sie allein den Flachsproducenten eine lohnende Verwerthung der sorgfältig erzogenen und zubereiteten Flachse verschaffen und zum mehrern und bessern Flachsbau selbst anreizen könne.

Der Deputation ist nicht unbekannt, daß gegen Errichtung von mechanischen Flachswebereien mehrfache Bedenken geltend gemacht werden, daß insbesondere von vielen Seiten den von Handgespinnsten fabricirten Leinwänden der Vorzug größerer Dauerhaftigkeit und Güte gegeben wird, und daß die Befürchtung, durch Einführung der Flachswebereien werde einer zahlreichen Classe von Handspinnern der Arbeitsverdienst entzogen werden, manche Urtheile gegen die Einführung der künstlichen Flachsweberei hervorgerufen hat.

Die Deputation hat die Beurtheilung der Frage: ob die aus Handgespinnsten gefertigten Leinwände den Vorzug vor den aus Maschinenflachs gewebten verdiene, zwar der Beurtheilung der Sachverständigen zu überlassen, muß sich jedoch auch auf die entgegengesetzten Urtheile, nach welchen die von Maschinenflachs gefertigten Leinen ungleich schöner im Aussehen seien und sich deshalb besonders für den größern Handel qualificirten, beziehen.

Die Befürchtung aber, daß durch die Maschinenflachswebereien der Arbeitsverdienst der Handspinner werde geschmälert und mit der Zeit aufgehoben werden, vermag die Deputation zwar nicht zu widerlegen, glaubt aber, daß dies nicht in solchem Umfange, auch nur allmählig geschehen und wenigstens auf eine längere Zeit den Handspinnern ihre Beschäftigung nicht werde entzogen werden. Sollte aber auch die Befürchtung sich als völlig gegründet erweisen und durch Einführung der Maschinenflachsweberei einer Arbeiterclasse für die Zukunft ihr Arbeitsverdienst geschmälert und entzogen werden, so könnte die Deputation doch nicht zweifelhaft sein, der Einführung der Maschinenflachsweberei in Sachsen das Wort zu reden. Sach-

sens Leinenmanufactur und Handel gehörten noch vor nicht so langer Zeit zu den bedeutendsten Deutschlands; daß sie jetzt nicht mehr im Vergleiche zu andern deutschen Staaten sich einer so hohen Blüthe zu erfreuen haben, kann man als gewiß annehmen. Die Ursachen hiervon mögen mannichfach und verschieden sein; die Deputation hat bei dem vorliegenden Decrete nicht Veranlassung, darauf näher einzugehen. Allein so viel scheint ausgemacht, daß die sächsischen Leinenwaaren mit denen anderer Länder nur dann auf die Dauer zu concurriren vermögen, wenn sie gleiche Qualität und gleichen Preis mit ihnen halten. Letzteres wird insbesondere aber für die Zukunft nicht möglich sein, wenn man in Sachsen nicht ebenfalls vom Maschinenflachse Gebrauch macht und dadurch eine bei schönern äußern Ansehen billigere Waare zu produciren vermag.

Daß dieses Ziel aber durch Einführung von Flachswebereien erreicht werde, dafür spricht der Vorgang in andern Ländern. Abgesehen von Großbritannien, wo die Maschinenflachsweberei in den großartigsten Etablissements betrieben wird und welches während der Jahre 1833 und 1834 67,834,305 Yards Leinen zu 2,357,991 Pfund Sterling Werth ausführte, abgesehen von Nordamerika, wo die mechanische Flachsweberei in Riesenschritten Vorschritte macht, blüht in Preussisch-Schlesien, welches namentlich für den sächsischen Leinenhandel eine bedenkliche Concurrenz bietet, die Maschinenflachsweberei, namentlich in dem Etablissement des Freiburger Hauses Kramsta und der Gebrüder Alberti zu Waldenburg, eben so ist in Westphalen durch Unterstützung der preussischen Regierung ein derartiges Unternehmen begründet worden. Noch wichtiger aber ist die Maschinenflachsweberei für den Flachsbau selbst, da nur bei dem Bestehen einer solchen der Flachsbau in Sachsen in größerer Ausdehnung und mit besserem Nutzen betrieben werden kann. Die Deputation hat daher auch die vorliegende Frage als eine für das landwirthschaftliche Interesse insbesondere wichtige angesehen.

Wenn nun nach dem vorliegenden Decrete zwei verschiedene Gesellschaften in der Oberlausitz den Plan gefaßt haben, jede eine Maschinenflachsweberei von etwa 5000 Spindeln mit Wasserkraft in der Zittauer Gegend errichten zu wollen, und die eine hiervon schon wesentliche Vorschritte zu ungesäumter Ausführung des Unternehmens gethan hat, ohne daß jedoch zur Zeit die Gewährung des von der letztgedachten Gesellschaft ausgegangenen Unterstützungsgesuchs bei den noch näher anzustellenden Erörterungen von dem Ministerium des Innern mit Bestimmtheit für rathsam erachtet werden kann, so wünscht die Staatsregierung für den Fall, daß der eine oder andere Antrag auf Unterstützung für eine zu begründende Maschinenflachsweberei die nöthigen Begründungen erhalte und in allen Nebenbestimmungen sich als annehmbar ergeben sollte, in den Stand gesetzt zu sein, zur kräftigen Unterstützung eines so wichtigen neuen Unternehmens über ausreichende Geldmittel aus der Staatscasse verfügen zu können. Es wird daher von den Ständen eine eventuelle Ermächtigung für die Staatsregierung zur Gewährung eines extraordinären Vorschusses bis zur Höhe von 50,000 Thlr. zur Unterstützung der Maschinenflachsweberei gewünscht.

Da wohl zu erwarten ist, daß eines der beiden Vorhaben, von welchen das Decret spricht, zur Ausführung gelangen und hierbei die Unterstützung des Staats nachgesucht werde, das Ministerium des Innern aber ohne vorgängige Ermächtigung sich außer Stand gesetzt sehen würde, einem so erwünschten und für die Landwirthschaft besonders wichtigen Unternehmen, wel-